



Hufelandgesellschaft e.V.
Ärztlicher Dachverband für Naturheilkunde,
komplementäre und integrative Medizin

Deutscher Zentralverein
homöopathischer Ärzte



D·A·M·i·D

Dachverband
Anthroposophische Medizin
in Deutschland



GAAD

Gesellschaft
Anthroposophischer
Ärzte in Deutschland

Kassenärztliche Bundesvereinigung

Dr. med. Andreas Gassen

Herbert-Lewin-Platz 2
10623 Berlin

13. September 2019

Offener Brief

Sehr geehrter Herr Kollege Vorstandsvorsitzender Gassen,

sehr geehrter Vorstand der KBV,

mit Befremden nehmen wir Ihren erneuten Vorstoß zur Kenntnis, die Erstattung der Homöopathie im Rahmen der Satzungsleistungen der GKV verbieten lassen zu wollen.

Wir hatten bereits mehrfach um einen Gesprächstermin gebeten, um die Chance für einen kollegialen Austausch zu erhalten, so wie es in der ärztlichen Selbstverwaltung in der Vergangenheit gelebt wurde. In einer Organisation, die es gewohnt ist, unterschiedliche Interessen und Standpunkte auszubalancieren und sie einander anzunähern, sollte dies die Normalität darstellen.

In Ihrer Rolle als gewählter Vorstandsvorsitzender der KBV, also aller kassenärztlich tätigen Kolleginnen und Kollegen ist es Ihre Aufgabe, alle Kassen-Ärztinnen und -Ärzte zu vertreten.

Wir sind befremdet darüber, dass Sie aus dieser Rolle heraus unsachliche Positionen zur Homöopathie vertreten und sich damit über die Grundsätze Zehntausender von Ihnen vertretener Ärzte hinwegsetzen.

Solche Aussagen sind zudem mit dem Leitbild der KBV nicht vereinbar. Im Leitbild steht „Für die Patienten streben wir deren größtmögliche Zufriedenheit durch die konsequente Ausrichtung unserer Arbeit auf die Bedürfnisse der Patienten und durch mehr Selbstbestimmung und Eigenverantwortung an. Um diese Ziele zu erreichen, werden wir auf der Grundlage eines für Vertragsärzte und -psychotherapeuten transparenten Informations- und Entscheidungsprozesses alle Verbesserungsmöglichkeiten ausschöpfen, damit unsere Dienstleistungen positiv bewertet werden.“

Im Rahmen einer Umfrage (1) äußerten 75% der Deutschen, dass sie sich eine Integrative Medizin wünschen. 60 % sind gegen ein Verbot der Erstattung homöopathischer Arzneimittel und 64% finden es wichtig bzw. sehr wichtig, dass ihr Hausarzt auch Präparate aus der Komplementärmedizin einsetzen kann.

Ihre Aussage „Homöopathische Mittel stehen deswegen auch nicht im gesetzlichen Leistungskatalog“ (2) ist im Übrigen auch rechtlich falsch. Oder gehört § 12 Abs. 6 AM-RL nicht zum Leistungskatalog der GKV?

§ 12 Abs. 6 AM-RL (3) ist Ausdruck des aus gutem Grund und seinerzeit vom Parlament bewusst in das SGB V aufgenommenen Gebotes, der therapeutischen Vielfalt Rechnung zu tragen (§ 34 Abs. 1 S. 3 SGB V). Es leuchtet nicht ein, warum homöopathische Arzneimittel, die unter bestimmten näheren Voraussetzungen bei schwerwiegenden Erkrankungen oder im Falle der Verschreibungspflicht GKV-

verordnungsfähig sind, nicht auch erweiternd als Satzungsleistung von den Krankenkassen erstattet werden dürfen sollen.

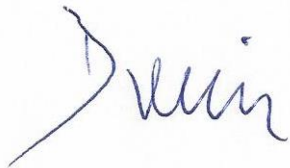
Es gibt im Übrigen auch eine Reihe vom BfArM, im Rahmen des Zulassungsverfahrens wirksamkeitsgeprüfter homöopathischer Arzneimittel! (4) Bezweifeln Sie neuerdings die fachliche Qualifikation der deutschen Zulassungsbehörde zur Wirksamkeitsbeurteilung von Arzneimitteln? Das deutsche Arzneimittelgesetz kennt zwar für die Zulassung homöopathischer Arzneimittel ein abgestuftes System der Wirksamkeitsprüfung, keinesfalls wird aber bei der Zulassung homöopathischer Arzneimittel gänzlich auf eine Wirksamkeitsprüfung verzichtet. Ihre Aussage zum fehlenden Wirksamkeitsbeleg homöopathischer Arzneimittel steht damit auch im Widerspruch zur Zulassungspraxis des BfArM.

Sie argumentieren in Ihren Äußerungen immer wieder mit den Kosten, wohlwissend, dass diese im System zu vernachlässigen sind. Die Kosten zu Lasten der GKV verordneter Homöopathika beliefen sich 2017 auf 10,5 Mio. €. Das sind 0,03 % der gesamten Ausgaben für Arzneimittel, die die Beitragszahlerinnen und Beitragszahler mit ihren Pflichtbeiträgen finanzieren. Diese Arzneimittel haben ein großes Potential sowohl bei der Behandlung chronischer Erkrankungen als auch bei akuten Erkrankungen unterschiedlicher Schweregrade.

Über 60.000 Ärztinnen und Ärzte vertreten die oben genannten Grundsätze des Leitbildes der KBV im Rahmen der Integrativen Medizin. Es handelt sich um approbierte Ärztinnen und Ärzte mit solider klassischer Ausbildung, mit Zusatzbezeichnungen und langjährigen Weiterbildungen, Ärztinnen und Ärzte, die auch als Kassenärzte in der Regelversorgung den Sicherstellungsauftrag bedienen.

Wie immer bei medizinischen Themen sollte eine Diskussion innerhalb der Ärzteschaft auf Augenhöhe stattfinden. Wir freuen uns auf einen zeitnahen Terminvorschlag für ein gemeinsames zukunftsweisendes Gespräch.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. med. Thomas Breitkreuz
Vorstand der Hufelandgesellschaft



Dr. med. Gabriela Stammer
Vorstand der GAÄD



Dr. med. Michaela Geiger
Vorstandsvorsitzende des DZVhÄ



Dr. Matthias Girke
Vorstand des DAMiD

Quellen

- 1) Repräsentative Umfrage des Meinungsforschungsinstituts Kantar TNS zum Thema Homöopathie und komplementäre Medizin im Auftrag der DHU (2018)
- 2) NOZ 07.09.2019 - <https://www.presseportal.de/pm/58964/4368633>
- 3) Wortlaut des § 12 Abs. 6 AM-RL: „Für die in der Anlage I aufgeführten Indikationsgebiete kann die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt bei schwerwiegenden Erkrankungen auch Arzneimittel der Anthroposophie und Homöopathie verordnen, sofern die Anwendung dieser Arzneimittel für diese Indikationsgebiete und Anwendungsvoraussetzungen nach dem Erkenntnisstand als Therapiestandard in der jeweiligen Therapierichtung angezeigt ist. 2) Die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt hat zur Begründung der Verordnung die zugrunde liegende Diagnose in der Patientendokumentation aufzuzeichnen.“
- 4) Siehe https://www.bfarm.de/DE/Service/Statistiken/AM_statistik/Besondere_Therapierichtungen_statistik/_node.html;jsessionid=878A809FBCA5B5B4D35285378AA3B9EC.2_cid329